

Bedingungen für den Verkauf fabrikneuer und gebrauchter Kraftfahrzeuge im Handelsbereich

1. Vertragsschluss

Verkäufer versendet an potentielle Käufer sogenannte unverbindliche Angebotsrundschriften oder offeriert Fahrzeuge auf seiner Website.

Käufer bekundet fernmündliche oder schriftlich sein Interesse an einem oder mehreren der angebotenen Fahrzeuge (im folgenden „Kaufgegenstand“ genannt).

Bei Verfügbarkeit des Kaufgegenstands im Zeitpunkt der Anfrage des Käufers übersendet der Verkäufer ein Kaufvertragsangebot mit der

Aufforderung an den Käufer, durch Unterzeichnung schriftliche Annahme eingehend beim Verkäufer bis 16.00 Uhr des auf das Angebot folgenden Werktages zu erklären.

Mit fristgerechtem Zugang des unterzeichneten Kaufvertrages durch den Käufer beim Verkäufer ist der Kaufvertrag verbindlich abgeschlossen. Erfolgt keine Annahme des Angebots innerhalb der Frist durch den Käufer, wird Verkäufer frei, den Kaufgegenstand anderweitig zu veräußern.

2. Zahlung/Lieferung

2.1.

Verkäufer liefert bei einem Käufer mit inländischem Sitz und Lieferanschrift den Kaufgegenstand nach Erhalt der vom Käufer unterzeichneten Auftragsbestätigung innerhalb der vereinbarten Fristen aus.

Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen (z.B. Transport) sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes sowie Erhalt der Rechnung durch den Käufer zur Zahlung fällig.

Nach unwiderruflichem Zahlungseingang des vollständigen Zahlungsbetrages gemäß Kaufvertrag durch Kontogutschrift oder Erhalt eines LZB-Schecks oder Erhalt einer bankbestätigten unwiderruflichen Überweisung übersendet der Verkäufer dem Käufer die Fahrzeugpapiere.

Bei einem Käufer ohne inländischen Sitz erfolgt die Lieferung des Kaufgegenstandes nebst Fahrzeugpapieren erst nach vollständiger unwiderruflichem Zahlungseingang des Kaufpreises durch Kontogutschrift oder Erhalt eines LZB-Schecks oder Erhalt einer bankbestätigten unwiderruflichen Überweisung beim Verkäufer.

2.2.

Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.

Der Käufer kann 10 Tage nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug.

Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der Zehn-Tages-Frist eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10% des vereinbarten Kaufpreises.

Ist der Käufer ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

2.3.

Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug.

2.4.

Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in vorgenannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.

Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

3. Abnahme

3.1.

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 8 Tagen ab Zugang einer etwaigen Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

3.2.

Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 10% des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Besteller einen geringeren Schaden nachweist.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1.

Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.

Ist der Käufer ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Fahrzeugpapiere dem Verkäufer zu.

4.2.

Hat der Verkäufer gegen den Käufer Anspruch auf Schadenersatz so ist Bemessungsgrundlage hierfür der gewöhnliche Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rückgabe. Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes schriftlich geäußert werden kann, wird nach Wahl des Käufers ein öffentlich bestellter Sachverständiger den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere oder Besteller niedrigere Kosten nachweist.

4.3.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

5. Sachmangel

Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln werden im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen, sie verjähren einem Jahr ab Ablieferung. Ansprüche im Falle arglistigen Verschweigens von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben unberührt. Im Falle eines Sachmangels hat der Käufer den Mangelbeseitigungsanspruch schriftlich beim Verkäufer geltend zu machen, mündliche Anzeigen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Eingangsbestätigung des Verkäufers. Der Verkäufer wird Eigentümer der ersetzten Teile; hinsichtlich dieser Teile kann der Käufer Sachmängelansprüche bis Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes geltend machen.

6. Haftung

6.1.

Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluß vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Besteller für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Bestellers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

6.2.

Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

6.3.

Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Ziffer 2. abschließend geregelt.

6.4.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

7. Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers Aufrechnung

7.1.

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

7.2.

Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Besteller nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Bestellers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht

8. Gerichtsstand/Rechtswahl

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.

Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.